



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Paul Wallrafen

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Paul Wallrafen – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 2003 verstorbenen Pfarrer Paul Wallrafen liegt eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Sie bezieht sich auf den Anfang der 1960er-Jahre, als Wallrafen Pfarrer von St. Klemens, Kaldenkirchen, war.

Die biografischen Daten im Überblick

30.03.1911	geboren in Waldniel
1935	Kaplan St. Vitus, Grefrath-Oedt
1937	Kaplan St. Hubertus, Kempen
1940	Kaplan St. Kornelius, Viersen-Dülken
1942-1944	Lazarettseelsorger sowie Krankenhausseelsorger St. Kornelius-Hospital, Dülken
1950	Pfarrer St. Georg, Schwalmtal-Amern
1961-1972	Pfarrer St. Klemens, Kaldenkirchen
1962-1973	Dekanatspfleger der Cäcilienvereine und Kirchenliedpfleger im Dekanat Lobberich
1964-1971	Bezirkskatechet für das Dekanat Lobberich
1973	Ruhestand
1973	Subsidiar an St. Mariä Geburt, Kempen
1973-1998	Seelsorger im Heilig-Geist-Hospital Kempen und für die Kapellengemeinschaft Heimischhof in Kempen
28.07.2003	verstorben

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Paul Wallrafen

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.